

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpäpstige Teile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Teile 30 Pfennige.

Sprechern Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 114.

Donnerstag, den 18. Mai

1916.

### Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszauber im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Gemäß Ziffer 10 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1916 wird unter teilweiser Wiederholung der Vorschriften dieser Verordnung für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg Folgendes angeordnet:

1. Zucker (gemahlener Zucker, Würfelszucker, Compenzucker, Plattenzucker, Hut- und Brotzucker, auch Sandis) darf gewöhnlich an Verbraucher, sowie an Gastwirtschaften, Bäckereien, Konditoreien, Krankenhäuser und Anstalten nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitz einer Zuckerkarte oder eines Zuckerausweises befindet.

Die Ausgabe der Zuckerkarten und der Ausweise erfolgt durch die Ortsbehörden.

#### I. Verbraucher.

2.

Der Regelung des Verbrauchs wird bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg - 2 Pfund monatlich für den Kopf der Bevölkerung zu Grunde gelegt.

Jede Person erhält eine Zuckerkarte nach vorgeschriebenem Muster, erstmalig für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916. Die Karte lautet auf 5 Pfund; sie trägt am Rande 5 Abschnitte, deren jeder auf 1 Pfund lautet. Die Abschnitte berechtigen zum Bezug von Zucker während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

Erziehungsanstalten, Kranken- und Siechenhäusern, Genehmigungen, Arbeitsanstalten usw. ist eine der Zahl der von ihnen zur Zeit der Kartenausgabe beschäftigten Personen entsprechende Zahl Zuckerkarten zugezählt.

3.

Die in Familienhaushaltungen oder in Erziehungsanstalten, Krankenhäusern usw. (Ziffer 2 Abs. 3) oder bei Einzelpersonen bei der am 25. April 1916 erfolgten Zuckeraufnahmen vorhandenen mehr als 20 Pfund betragenden Vorräte sind mit der 20 Pfund übersteigenden Menge auf die der Haushaltung, Anstalt usw. oder der Einzelperson zustehende Menge anzurechnen. Hierbei ist von dem am 25. April 1916 vorhandenen Vorrat auf den Kopf 1 Pfund als inzwischen verbraucht abzuziehen.

Die Anrechnung erfolgt in der Weise, daß die der angrenzenden Menge entsprechende Anzahl von Kartenschnitten abgetrennt wird bzw. die Aufteilung der entsprechenden Anzahl von Karten unterbleibt.

4.

Mit der Zuckerkarte ist ein Bezugsausweis verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, wie die Zuckerkarte.

Der Verbraucher hat seine Karte mit dem Bezugsausweis dem Händler, von dem er während der Gültigkeitsdauer der Karte Zucker beziehen will, vorzulegen und seinen Bedarf anzumelden. Der Händler hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Firmenstempel zu versehen oder seine Firma mit Tinte oder Tintenstift darauf zu vermerken, den Bezugsausweis abzutrennen und die Zuckerkarte dem Verbraucher wieder auszuhändigen.

5.

Der Verkauf von Zucker im Kleinhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte erfolgen. Auf einzelne Abschnitte, die ohne die zugehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf Zucker nicht verabfolgt werden. Der Verkäufer hat den jeweilig gültigen Abschnitt der Zuckerkarte abzutrennen oder zu entwerten.

Der Verbraucher darf nur bei dem Händler, bei dem er seinen Bedarf angemeldet hat (Ziffer 4), Zucker entnehmen.

Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit; die Nachlieferung auf unverbrauchte Abschnitte oder die Vorausschaffung auf später gültige Abschnitte ist unzulässig. Ausnahmen können von der Amtshauptmannschaft, in den Städten mit revidierter Städteordnung von den Stadtpräfern, bewilligt werden.

6.

Wt ein Verbraucher infolge Wegzugs und dergleichen gezwungen, im Laufe einer Zuckerkartenperiode zu einem anderen Händler überzugehen, so hat er bei der Ortsbehörde seines bisherigen Wohnortes unter Abgabe seiner Zuckerkarte die Zuteilung einer neuen Zuckerkarte nebst Bezugsausweis zu beantragen. Die Ortsbehörde hat von der neuen Zuckerkarte so viele Abschnitte abzutrennen, als von der alten Karte schon verbraucht waren, und den Bezugsausweis entsprechend zu berichtigten.

In gleicher Weise ist auch beim Aufenthaltswechsel von Personen zu verfahren, die sich in einer Erziehungsanstalt, in einem Krankenhaus oder Genehmigung usw. (Ziffer 2 Abs. 3) befinden.

Bei der Zuteilung von Zuckerkarten an Personen, die im Laufe einer Zuckerkartenperiode neu zur Versorgung hinzutreten oder aus einem Orte außerhalb des Königreichs Sachsen ausziehen, sind vorher soviel Abschnitte abzutrennen, wie dem zur Zeit der Kartenzuteilung abgelaufenen Teile der Zuckerkartenperiode entspricht.

#### II. Betriebe.

7.

Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien und Apotheken werden nach vorgeschrieb-

benem Muster, erstmalig für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916 an Stelle von Zuckerkarten, Bezugsausweise ausgegeben, die auf 25 Pfund lauten. Sie dienen zur Beschaffung des für den Betrieb nötigen Zuckers. Die Deckung des Bedarfs für den Haushalt regelt sich nach den Bestimmungen unter 1.

Kommen für den Betrieb Mengen unter 25 Pfund in Frage, so können anstelle des Bezugsausweises Zuckerkarten zugeteilt werden.

Unter Gasthäuser fallen: Gasthöfe, Gast-, Schank- und Speisehäuser, Volksküchen, Kaffeehäuser, Kantine, Fremdenheime, Vereins- und Erfrischungsräume und dergleichen.

8.

Die in Ziffer 7 erwähnten Betriebe erhalten Bezugsausweise über 50 % der im Monat März 1916 verbrauchten Zuckermenge.

Bei der Zuteilung der Ausweise sind die bei der Zuckeraufnahme vom 25. April 1916 vorhandenen, mehr als 20 Pfund betragenden Vorräte mit der 20 Pfund übersteigenden Menge auf die nach Absatz 1 zustehende Menge anzurechnen. Hierbei ist die seit der erwähnten Bestandsaufnahme inzwischen verbrauchte Menge von dem bei der Bestandsaufnahme vorhandenen Vorrat abzuziehen.

9.

Die Ortsbehörden können den Nachweis der im März 1916, sowie der seit der Bestandsaufnahme vom 25. April 1916 verbrauchten Zuckermenge fordern.

#### III.

#### Zucker für Einmachzwecke.

Personen, die Zucker für die Obstverarbeitung in ihrem Haushalte benötigen, können ihren Bedarf anmelden. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Ortsbehörde bis spätestens

Montag, den 22. Mai 1916

zu bewirken und hat Ausschluß zu geben über

- die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen,
- die ungefähr Menge des zu verwertenden Obstes,
- die gesamten Zuckervorräte des Anmeldenden am Tage der Anmeldung,
- die für die Obstverarbeitung gewünschte Zuckermenge.

Die Ortsbehörden haben die Anmeldungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, insbesondere dahin, ob und in welchem Umfang der Anmeldende zur Obstverarbeitung tatsächlich in der Lage ist.

Bis zum

28. Mai 1916

sind die Anmeldungen von den Ortsbehörden dem Bezirksverband Schwarzenberg zu übermitteln. Ein Recht auf die Zuteilung der angemeldeten Mengen ist nicht gegeben.

#### IV.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in Ziffer 1, 4, 5 und 6 werden nach § 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

12.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bekanntmachungen des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 17. April und 1. Mai 1916 außer Kraft.

Schwarzenberg, am 13. Mai 1916.

Der Bezirksverband der lgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

### Ausgabe von Kartoffelkarten in der Turnhalle

Donnerstag, den 18. d. Mon., vorm. Abend, 1-1100,

nachm. Nr. 1101 u. höh. Ab.

Ob die Kartoffelausgabe selbst am Donnerstag stattfinden kann, ist noch nicht bestimmt. Näheres hierüber wird bei der Kartenausgabe oder durch Anschlag bekanntgegeben werden. Die Anfahrt ist augenblicklich sehr knapp. Wer noch Kartoffeln besitzt, halte sich der diesmaligen Ausgabe unbedingt fern.

Stadtrat Eibenstock, den 17. Mai 1916.

### Verkehr mit Butter.

Gast- und Schankwirte, sowie Inhaber von Fremdenpensionen, werden nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. d. Monats (abgedruckt in Nr. 106 des Amts- und Anzeigebuches) aufgefordert, bis zum 20. d. Mon. hier schriftlich anzugeben, wieviel Butter sie in den einzelnen Monaten des Jahres 1915 in ihrem Betrieb verbraucht haben. Der Verbrauch ist gänzlich zu machen.

Stadtrat Eibenstock, den 17. Mai 1916.

### Bedeutender österreichischer Erfolg in Südtirol.

Auf dem italienischen Kriegsschauplatz ist es an mehreren Stellen zu erfolgrichen Kämpfen der österreichisch-ungarischen Truppen mit dem Feind gekommen, die besonders in Südtirol zu einem sehr erfreulichen Ergebnis führten:

Wien, 16. Mai. Amtlich wird verlautbart:  
Russischer und Südostlicher Kriegsschauplatz.  
Richts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.  
Die Artilleriekämpfe dauerten sich gestern auf die ganze Front aus und steigerten sich vielfach zu großer Heftigkeit. — Im Abschnitt der Hochländer von Doberdo drang das bewährte Egerer Landsturmregiment in die feind-

lichen Gräben von Montalcone ein, nahm 5 Offiziere und 150 Mann verschiedener italienischer Kavallerieregimenter gefangen und eroberte ein Maschinengewehr. Unsere vorgestern gewonnene Stellung westlich von San Martino wurde trotz aller Anstrengungen des Gegners, sie zurückzutreiben, behauptet und befestigt. Hier fielen drei Offiziere, 140 Mann, 1 Maschinengewehr und viel sonstiges Kriegsmaterial in die Hände unserer Truppen. Heute früh waren feindliche Flieger auf Konstanjewitz und auf mehrere deutlich